

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Beschaffungsbedingungen (**ABB**) in ihrer zum jeweiligen Vertragsschluss gültigen Fassung werden Bestandteil sämtlicher Verträge (z. B. auch Einzelbestellungen) zwischen der RIEDEL Communications GmbH & Co. KG (**Riedel**) und ihren Vertragspartnern (**Lieferant**) über die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen durch Riedel.
- 1.2 Diese ABB gelten auch für zukünftige Verträge zwischen Riedel und dem Lieferanten, ohne dass Riedel hierauf gesondert hinweisen müsste. Die ABB gelten spätestens mit dem Beginn der Leistungserbringung durch den Lieferanten als von diesem bestätigt.
- 1.3 Diese ABB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen ABB abweichende Regelungen gelten auch dann nicht, wenn Riedel ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos entgegennimmt oder wenn der Lieferant auf seinen Bestell-, Rechnungs- oder sonstigen Dokumenten auf eigene allgemeine Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, soweit Riedel ihrer Geltung ausdrücklich, schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten zugestimmt hat.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften in diesen ABB haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ABB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Bestellung und Vertragsschluss

- 2.1 Der Lieferumfang, die Spezifikationen, Zielsetzungen, Liefertermine sowie die Preise werden in den jeweiligen Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Lieferverträge zustande.
- 2.2 Der Lieferant hat Riedel über fehlende Unterlagen sowie offensichtliche Fehler und Irrtümer in der Bestellung und den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich nach Entdeckung in Kenntnis zu setzen, um Riedel die Möglichkeit zur Korrektur oder Neubestellung zu geben.
- 2.3 Unabhängig von den in der Bestellung geregelten Einzelheiten gehören zum Lieferumfang alle Teile, Werkzeuge, Dokumentationen, Pläne, Zeichnungen und sonstige Gegenstände und Unterlagen, die zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Produktes erforderlich sind.
- 2.4 Bestellungen von Riedel sowie die Annahme durch den Lieferanten bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Falls das von Riedel verwendete Bestelldokument darauf hinweist, bedarf es für die Wirksamkeit der Bestellung keiner eigenhändigen Unterschrift.
- 2.5 Ausnahmsweise können Bestellungen seitens Riedel auch durch einfache E-Mail oder mündlich erfolgen. Innerhalb von 14 Tagen nach der Bestellung wird Riedel diese dem Lieferanten in Schriftform zusenden.
- 2.6 Wird der Vertragsabschluss von einer Auftragsbestätigung abhängig gemacht, ist Riedel nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist.
- 2.7 Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und für Riedel kostenfrei. Soweit der Lieferant vor Vertragsschluss Angebots- oder Projektunterlagen, Prospekte, Präsentationen oder ähnliches erstellt oder Besuche, Besprechungen oder sonstige Termine bei Riedel wahrnimmt, wird dies durch Riedel nicht vergütet.

3. Änderungsverlangen und Leistungsänderungen

- 3.1 Riedel kann jederzeit Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen der vertraglichen Leistungen verlangen (Änderungsverlangen). Der Lieferant kann einem Änderungsverlangen innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Änderungsverlangens widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Riedel jeweils eine Kalkulation des für die Umsetzung eines Änderungsverlangens notwendigen Aufwands vorzulegen, welche die Auswirkungen der Änderung auf Leistungstermine, Vergütung und verwendete Ressourcen berücksichtigt. Entstehen dem Lieferanten durch Änderungen

Mehraufwände, so kann der Lieferant eine angemessene Anpassung der Leistungstermine und der Vergütung verlangen.

- 3.3 Die Einigung über die Umsetzung eines Änderungsverlangens einschließlich der sich daraus ergebenden Folgen für Leistungstermine und die Vergütung des Lieferanten (Leistungsänderung) werden Riedel und der Lieferant schriftlich fixieren. Erst mit schriftlicher Fixierung wird die betreffende Leistungsänderung wirksam. Der Lieferant ist jedoch verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren und seiner betrieblichen und personellen Möglichkeiten bereits vor erfolgter Leistungsänderung unverzüglich mit der Umsetzung des Änderungsverlangens zu beginnen.
- 3.4 Erfolgt keine Einigung über ein Änderungsverlangen, kann Riedel den Vertrag über die zu ändernde konkrete Leistung außerordentlich kündigen, wenn Riedel ein Festhalten daran ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist.

4. Grundlagen der Zusammenarbeit, Personal

- 4.1 Der Lieferant hat sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen fachgerecht, pünktlich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen. Der Lieferant wird hierbei stets den jeweils von Fachleuten anzuwendenden Sorgfaltsmaßstab anlegen und die objektiv erforderliche Sorgfalt walten lassen.
- 4.2 Riedel ist nicht zur Beistellung von Material oder sonstigen Gegenständen oder zur Erbringung von Mitwirkungsobliegenheiten verpflichtet, es sei denn, dies ist in der Bestellung explizit vorgesehen oder es handelt sich um speziell Riedel-eigene Materialien oder Gegenstände, ohne deren Zurverfügungstellung die Vertragserfüllung unzumutbar erschwert würde.
- 4.3 Der Lieferant ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung von Riedel befugt. Zwischen Riedel und dem Lieferanten wird keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, sonstige Gesellschaft oder Joint Venture begründet.
- 4.4 Der Lieferant stellt sicher, dass der Einsatz seines Personals in Übereinstimmung mit sämtlichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung des geltenden Arbeits-, Mindestlohn-, Sozialversicherungs- und Tarifvertragsrechts. Der Lieferant stellt sicher, dass, soweit erforderlich, eingesetztes Personal über gültige Arbeitserlaubnisse verfügt.
- 4.5 Eine Überlassung von Arbeitnehmern des Lieferanten an Riedel oder umgekehrt im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) findet nicht statt. Vom Lieferanten eingesetztes Personal tritt in kein Arbeitsverhältnis zu Unternehmen der Riedel-Gruppe, auch wenn Leistungen in einem Betrieb der Riedel-Gruppe erbracht werden. Der Lieferant kann das von ihm eingesetzte Personal auch bei der Vertragserfüllung gegenüber Dritten einsetzen. Ausschließlich der Lieferant ist seinem Personal gegenüber weisungsbefugt (Ziffer 23.1 bleibt unberührt). Er trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung seines Personals in einen Betrieb der Riedel-Gruppe erfolgt.
- 4.6 Der Lieferant ist vollumfänglich selbst für die Bezahlung von Löhnen, Gehältern, Steuern, Lohnnebenkosten, insbesondere Sozialversicherungsabgaben seines Personals verantwortlich. Riedel treffen insofern keine Verpflichtungen.
- 4.7 Sofern der Lieferant Personal für die Vertragserfüllung einsetzt, verpflichtet er sich, Riedel eine Kontaktperson zu benennen. Riedel wird Anliegen im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung grundsätzlich an die vom Lieferanten bestimmte Kontaktperson übermitteln.
- 4.8 Wird eine vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzte Person durch eine andere ersetzt und ist eine Einarbeitung durch den Lieferanten erforderlich, so geht dies zu Lasten des Lieferanten und darf keine Nachteile für Riedel zur Folge haben. Riedel kann in begründeten Fällen den Austausch einer vom Lieferanten zur Vertragserfüllung eingesetzten Person verlangen. Ein solcher begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn die eingesetzte Person gegen gesetzliche Bestimmungen oder wiederholt und schwerwiegend gegen in dem Vertragsverhältnis zu Riedel zu beachtende Pflichten verstoßen hat. Die durch den Austausch der Person entstehenden Kosten trägt der Lieferant.

5. Liefer-/Leistungsbedingungen, Teillieferungen und Gefahrübergang

- 5.1 Zu Teillieferungen/-leistungen ist der Lieferant nur nach ausdrücklicher Zustimmung von Riedel berechtigt.
- 5.2 In Bestelldokumenten von Riedel enthaltene Liefer- und Leistungstermine sind für den Lieferanten bindend. Unbeschadet sonstiger Rechte von Riedel ist der Lieferant verpflichtet, Riedel unverzüglich über absehbare Liefer- und Leistungsverzögerungen schriftlich zu informieren. Eine vorzeitige Lieferung oder Leistungserbringung durch den Lieferanten ist mit Ausnahme der Ziff. 3.3 dieser ABB nur nach vorheriger Zustimmung von Riedel zulässig.
- 5.3 Sofern in der Bestellung keine abweichenden Vorgaben gemacht werden, erfolgen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten grundsätzlich frei Haus am Sitz von Riedel. Gefahrübergang ist hiernach grundsätzlich der Zeitpunkt des Wareneingangs am Sitz von Riedel. Klarstellend wird festgehalten, dass es für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen auf den Eingang an dem benannten Bestimmungsort ankommt. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Leistungen, die einer Abnahme unterliegen, kommt es auf den Zeitpunkt der Abnahme an.
- 5.4 Die vorbehaltlose An- oder Abnahme von Lieferungen oder Leistungen durch Riedel stellt keinen Verzicht auf gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Riedel wegen Liefer- oder Leistungsverzögerungen dar.
- 5.5 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin oder liefert nicht die vereinbarte Menge einer bestellten Ware, schuldet er Riedel pro Tag der Verspätung eine Vertragsstrafe von 0,3 % des Nettobestellwertes bis zu einer maximalen Vertragsstrafe von 5 % des Nettobestellwertes. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Lieferverspätung nicht zu vertreten hat. Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche von Riedel bleiben unberührt. Eine hiernach verwirkte Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch von Riedel anzurechnen. Riedel kann die Vertragsstrafe auch dann fordern, wenn Riedel sie sich bei Annahme der Lieferung oder Leistung nicht vorbehält, wobei ein Vorbehalt durch Riedel spätestens mit Zahlung des letzten für die Lieferung oder Leistung vereinbarten Betrages erfolgen muss.

6. Versand/Verpackung

- 6.1 Der Lieferant hat die Versandanweisungen (in Bestellungen, per E-Mail usw.), etwaige allgemeine Versandvorschriften von Riedel sowie gesetzliche Vorgaben zum Versand (z. B. bezüglich Zoll, Kennzeichnungen etc.) zu beachten, es sei denn, diese sind nicht geeignet für die erfolgreiche Durchführung der jeweiligen Lieferung. In diesem Falle wird der Lieferant Riedel über die Ungeeignetheit unterrichten und geeignete, der ursprünglichen Versandanweisung am nächsten kommende Alternativen vorschlagen.
- 6.2 Der Lieferant hat Riedel sämtliche Lieferungen und Leistungen rechtzeitig, spätestens drei (3) Werktage vor dem Versand durch eine (Versand-)Anzeige anzukündigen, die Art, Menge und ggf. das (Netto-)Gewicht im Einzelnen ausweist. In sämtlichen Versand- und Bestelldokumenten und in dazugehöriger Korrespondenz, insbesondere in Versandanzeigen, Frachtbriefen und Rechnungen, hat der Lieferant die jeweilige Bestell- und ggf. Materialnummer von Riedel sowie die Menge der Ware anzugeben.
- 6.3 Sämtliche Waren sind verpackt zu befördern und anzuliefern, sofern ihre Natur eine Verpackung bei der Beförderung erfordert. Die Verpackung muss sämtlichen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Produkt-, Verpackungs- und Beförderungsbestimmungen entsprechen, insbesondere muss sie beförderungssicher und der jeweiligen Transportart angemessen sein. Verpackungsmaterialien gehen in das Eigentum von Riedel über.
- 6.4 Wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung am Bestimmungsort eintrifft, ist Riedel berechtigt, die Lieferung insgesamt ohne Prüfung des Inhalts zurückzuweisen. Die Kosten einer eventuellen Rücksendung fallen dem Lieferanten zur Last. Dasselbe gilt, wenn eine Lieferung in beschädigter Verpackung an Riedel oder den von Riedel bestimmten Transportunternehmer ausgehändigt wird, falls eine solche Lieferart vertraglich vereinbart ist.

- 6.5 Der Lieferant wird verwendetes Verpackungsmaterial auf Anfrage und nach Wahl von Riedel entweder zurücknehmen oder gegen Nachweis und in angemessener Höhe die Kosten der Entsorgung von Verpackungsmaterial durch Riedel übernehmen.
- 6.6 Soweit bei den Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten Abfälle im Sinne des Abfallrechts entstehen, verwertet oder beseitigt der Lieferant die Abfälle auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den Lieferanten über.

7. Kennzeichnung und Produktinformationen

- 7.1 Sämtliche Lieferungen sind gemäß den anwendbaren Rechtsvorschriften und Standards (z. B. CE, UL, ETL, FCC etc.) zu kennzeichnen.
- 7.2 Der Lieferant wird Riedel alle notwendigen Produktinformationen z. B. Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungshinweise, Kennzeichnungsvorschriften, Montageanleitungen oder Arbeitsschutzmaßnahmen, einschließlich etwaiger Änderungen derselben, rechtzeitig vor Lieferung oder Leistung übergeben.
- 7.3 Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, Riedel über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten von Waren gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr und Zollbestimmungen des Ursprungslandes der Waren zu informieren. Zu diesem Zweck gibt der Lieferant in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen zu den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an: (i) die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten, (ii) für Waren aus den U.S.A. die Export Control Classification Number (ECCN) gemäß U.S. Export Administration Regulations (EAR), (iii) den handelspolitischen Warenursprung der Waren und Warenbestandteile, einschließlich Technologie und Software, (iv) die statistische Warennummer (HS-Code) der Waren, sowie (v) einen zuständigen Ansprechpartner für ausfuhrrechtliche Fragen im Unternehmen des Lieferanten.
- 7.4 Auf Verlangen von Riedel ist der Lieferant darüber hinaus verpflichtet, alle weiteren Außenhandelsdaten und Ursprungserklärungen/-zeugnisse zu den Waren und Warenbestandteilen in Textform mitzuteilen und Riedel unverzüglich (vor Lieferung solcher Waren) über Änderungen der Daten in Textform zu informieren.

8. Ersatzteile und Lieferbereitschaft

- 8.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatz- und Verschleißteile, Verbrauchsmaterialien und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit den gelieferten Waren wiederkehrend benötigt werden (insgesamt: **Ersatzteile**), für den Zeitraum der gewöhnlichen technischen Nutzung der gelieferten Waren, mindestens jedoch für 10 Jahre nach der letzten Lieferung, in angemessenem Umfang vorzuhalten und Riedel zu angemessenen Bedingungen anzubieten.
- 8.2 Falls der Lieferant während der in Ziffer 8.1 genannten Frist die Lieferung der Waren oder nach Ablauf dieser Frist die Lieferung der Ersatzteile einstellt, ist Riedel darüber mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren. Riedel hat in diesem Fall das Recht, eine letzte Bestellung der Waren und/oder Ersatzteile in angemessenem Umfang abzugeben, die der Lieferant erfüllen wird.

9. Preise und Vergütung/Rechnungen/ Zahlungsbedingungen

- 9.1 Sämtliche in den Bestelldokumenten von Riedel angegebenen Preise, Vergütungen, Rabatte und sonstigen Geldbeträge verstehen sich in Euro und sind bindend für den Lieferanten. Sie schließen sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen und ggf. erforderlichen Nebenleistungen des Lieferanten ein (z.B. Lieferung/Transport, Montage, Einbau, Versicherung, Verpackung, Zölle).
- 9.2 Vertraglich nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen, Auslagen oder Aufwendungen des Lieferanten (z. B. Reisezeiten, Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung) werden von Riedel nicht gesondert vergütet oder erstattet. Falls Riedel und der Lieferant die Erstattung von Reisekosten schriftlich vereinbart haben, erstattet Riedel Reisekosten nur nach Vorlage entsprechender Quittungen und Belege durch den Lieferanten.

- 9.3 Sofern Riedel und der Lieferant im Einzelfall vereinbart haben, dass Auslagen oder Aufwendungen des Lieferanten erstattet werden, erfolgt die Erstattung nur netto zuzüglich Umsatzsteuer (soweit diese anfällt), sodass in Bruttoauslagen des Lieferanten ggf. enthaltene Umsatzsteuer für die Zwecke der Verrechnung gegenüber Riedel herauszurechnen ist.
- 9.4 Etwaige Preisänderungen des Lieferanten sind nur dann gültig, wenn sie mit Riedel schriftlich vereinbart und mindestens 3 Kalendermonate vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich bekannt gegeben wurden.
- 9.5 Sämtliche Rechnungen des Lieferanten müssen mindestens den gesetzlichen Anforderungen des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechen. Darüber hinausgehende Anforderungen (insbesondere für Dienstleistungen) können in den einzelnen Bestellungen festgelegt werden.
- 9.6 Rechnungen, welche nicht die in den Ziffern 9.1 bis 9.5 genannten Mindestangaben enthalten, können von Riedel zurückgewiesen werden. Bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung behält sich Riedel die Zurückbehaltung der Zahlung vor.
- 9.7 Riedel wird Rechnungen des Lieferanten innerhalb von 30 Tagen netto bezahlen, sofern zwischen den Parteien (z. B. in einzelnen Verträgen oder Bestellungen) nichts Abweichendes vereinbart wird. Diese Zahlungsfristen beginnen mit vollständiger Lieferung und/oder Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Riedel. Soweit eine Abnahme der Leistung vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnen die Zahlungsfristen mit Abnahme sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei Riedel.
- 9.8 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere bei mangelhafter, verspäteter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung kann Riedel Zahlungen bis zur vertragsgemäßen Lieferung oder Leistung zurückbehalten. Ein Zurückbehalten oder eine Aufrechnung durch Riedel gegen Ansprüche des Lieferanten hat nicht den Verlust von durch den Lieferanten gewährten Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen zur Folge. Sonstige gesetzliche und vertragliche Rechte von Riedel bleiben unberührt.
- 9.9 Der Lieferant nimmt zur Kenntnis, dass Riedel unter Umständen, ungeachtet des etwaigen Bestehens eines Doppelbesteuerungsabkommens, dazu verpflichtet sein kann, Abzugsteuer einzubehalten. Dies kann der Lieferant ggf. durch Vorlage einer Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vermeiden.
- ## 10. Eigentum an Waren/Materialbeistellungen
- 10.1 Zu liefernde Waren gehen mit der Übergabe an Riedel oder an das von Riedel zur Entgegennahme der Lieferung benannte Unternehmen der Riedel-Gruppe in das Eigentum von Riedel über.
- 10.2 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, gleich ob in Form eines einfachen, verlängerten, erweiterten oder sonstigen Eigentumsvorbehalts. Riedel ist in jedem Fall ohne Zustimmung des Lieferanten berechtigt, gelieferte Waren zu verarbeiten, weiterzuverkaufen oder über diese in sonstiger Weise zu verfügen.
- 10.3 Riedel behält sich das Eigentum an beigestellten Materialien, Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Gegenständen und Unterlagen vor. Soweit den Parteien die Beistellung von Materialien, Werkzeugen oder sonstigen Gegenständen durch Riedel vereinbart ist, darf der Lieferant die beigestellten Materialien oder Gegenstände nur zur Ausführung des Vertrages verwenden. Die beigestellten Materialien sind getrennt zu lagern. Soweit der Lieferant die beigestellten Materialien oder Gegenstände verarbeitet, verbindet oder vermischt, erfolgt dies für Riedel. Bleibt bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt Riedel an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu der anderen Sache. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Lieferant hiermit anteilmäßig Miteigentum an Riedel; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Riedel.
- 10.4 Für den Fall, dass Riedel dem Lieferanten Werkzeuge beistellt, setzt der Lieferant diese ausschließlich für die Herstellung der von Riedel bestellten Ware ein. Der Lieferant ist verpflichtet, die von Riedel beigestellten Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten

gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant hiermit alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an Riedel ab, Riedel nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den beigestellten Werkzeugen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

- 10.5 Soweit die Riedel gemäß Ziff. 10.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, ist Riedel auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Riedel verpflichtet.

11. Erwerb von Rechten

- 11.1 Der Lieferant überträgt Riedel alle Eigentums- und Schutzrechte an allen materiellen und immateriellen Gegenständen, Schöpfungen, und sonstigen (Zwischen-)Ergebnissen gleich in welcher Form, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Vertrages oder unter Einbeziehung von nicht allgemein bekannten Informationen oder Arbeiten von Riedel geliefert, bereitgestellt oder geschaffen werden bzw. wurden (insgesamt: **Arbeitsergebnisse**), an Riedel. Dies schließt sämtliche eingetragenen und nichteingetragenen Rechte an geistigem Eigentum ein, einschließlich gewerblicher Schutzrechte und ähnlicher Rechte, insbesondere Marken, Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Designs, Namen, Urheber- und Leistungsschutzrechte, technisches und betriebliches Know-how, Rechte an Internet-Domains, die Rechte aus entsprechenden Anmeldungen und Eintragungen solcher Rechte sowie Rechte und Ansprüche an diesen Rechten und auf diese Rechte.
- 11.2 Soweit die Übertragung gemäß Ziffer 11.1 aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, räumt der Lieferant Riedel das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse auf alle bekannten oder derzeit noch unbekanntem Nutzungsarten im weitestmöglichen Umfang zu nutzen. Dazu gehört insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse in jeglicher Form, in allen Medien, in allen Diensten, über sämtliche Übertragungswege und unabhängig von den hierbei eingesetzten Mitteln und Geräten zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu veröffentlichen, auszustellen, vorzutragen, aufzuführen, vorzuführen, öffentlich zugänglich zu machen, zu senden, weiterzusenden und sonst wiederzugeben. Davon umfasst ist auch das Recht, die Arbeitsergebnisse zu ändern, zu übersetzen, zu bearbeiten und sonst umzugestalten und auf diese Weise geschaffene Ergebnisse wie vorstehend zu nutzen.
- 11.3 Riedel nimmt hiermit die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen an, ist jedoch nicht zur Ausübung dieser Rechte verpflichtet. Soweit dies für den wirksamen Erwerb der vorstehend genannten Rechte notwendig ist, wiederholt der Lieferant die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen jeweils zum Zeitpunkt der Entstehung der jeweiligen Arbeitsergebnisse. Riedel nimmt diese Rechteübertragungen und -einräumungen jeweils an. Die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen sind, soweit gesetzlich erlaubt, unwiderruflich.
- 11.4 Der Lieferant ist damit einverstanden, dass eine Benennung und Bezeichnung als Urheber im Rahmen der Verwertung der Arbeitsergebnisse nicht erfolgt und Riedel nicht verpflichtet ist, dem Lieferanten die Arbeitsergebnisse zugänglich zu machen. Riedel ist zur ausschließlichen und unbeschränkten Anmeldung von Schutzrechten in eigenem Namen berechtigt.
- 11.5 Der Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, um die vorstehenden Rechteübertragungen und -einräumungen zu bewirken und um Riedel bei der Anmeldung, Sicherung und Aufrechterhaltung von Rechten an den Arbeitsergebnissen zu unterstützen.
- 11.6 Die vorstehend genannten Rechteübertragungen und -einräumungen gelten auch über das Ende des Vertrages hinaus und sind, wie auch die Herstellung der entsprechenden Arbeitsergebnisse und deren spätere Nutzung, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen, durch die vertraglich vereinbarte Vergütung vollständig abgegolten.

12. Einsatz von Subunternehmern

- 12.1 Der Lieferant wird seine vertraglichen Pflichten selbst erfüllen. Die Einschaltung von Subunternehmern, Unterauftragnehmern

oder sonstigen Dritten (gemeinsam: **Subunternehmer**) ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Riedel gestattet.

- 12.2 Soweit Riedel der Einschaltung eines Subunternehmers durch den Lieferanten zugestimmt hat, wird der Lieferant dem Subunternehmer sämtliche Pflichten auferlegen, die dem Lieferanten gegenüber Riedel obliegen, soweit dies für die vertragsgemäße Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Lieferanten erforderlich ist. Der Lieferant stellt sicher, dass Subunternehmer sämtliche anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, einhalten. Der Lieferant bleibt in jedem Falle für Handeln und Unterlassen des Subunternehmers wie für eigenes Handeln und Unterlassen verantwortlich und haftbar.

13. Untersuchungs- und Rügepflichten

- 13.1 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten von Riedel (§ 377 HGB) gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe: Gesetzliche Untersuchungsfristen beginnen erst, soweit die Ware am Sitz von Riedel oder dem von Riedel zum Empfang benannten Unternehmen angekommen ist. Die Untersuchungspflicht von Riedel beschränkt sich auf offene Mängel, d. h. auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportschäden, Falschlieferung oder Lieferung zu geringer Menge). Es erfolgt keine technische Prüfung im Wareneingang. Diesbezügliche Rügen von Riedel gelten bis zu einer Frist von 10 Arbeitstagen ab Wareneingang als rechtzeitig. Sonstige Mängel (verdeckte Mängel) kann Riedel innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung beim Lieferanten rügen.
- 13.2 Wenn Riedel bei der Untersuchung der Ware auf offenkundige Mängel feststellt, dass Teile des Lieferumfangs nicht den gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen, kann Riedel die gesamte Lieferung zurückweisen.
- 13.3 Bei Mängelrügen erfolgt ein Vermerk auf dem Lieferschein mit der Gegenbestätigung durch den anliefernden Fahrer bzw. die anliefernde Spedition. Bei Annahme unter Vorbehalt erfolgt die Benachrichtigung per Fax innerhalb der in Ziff. 13.1 angegebenen Frist.

14. Gewährleistung und Mängelrechte

- 14.1 Die Rechte von Riedel bei Sach- und Rechtsmängeln der Waren oder Leistungen und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen dieser ABB ergänzen auch insoweit die gesetzlichen Rechte von Riedel.
- 14.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen vollumfänglich den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass Waren bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit haben. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten insbesondere sämtliche Produktbeschreibungen, die durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Riedel enthalten sind, unabhängig davon, ob die Produktbeschreibung von Riedel, dem Lieferanten oder Dritten (z. B. Hersteller) stammt.
- 14.3 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies schließt insbesondere den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, anwendbare technische Vorschriften und Normen (z. B. DIN, EN, ISO, VDE) sowie die anwendbaren Mindestlohn-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, Material- und Zollvorschriften (z. B. REACH, Dual-Use etc.) ein.
- 14.4 Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Teile, Materialien und Leistungen oder sonstige für die Erfüllung der Bestellung erforderlichen Sachen ausschließlich von autorisierten Distributoren und Quellen bezieht. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, dass er ein ausreichendes Qualitätsmanagement (z. B. nach ISO) vorhält. Er ist auf Anfrage von Riedel verpflichtet, auf eigenen Kosten entsprechende Nachweise (z. B. Zertifikationen) einzureichen.
- 14.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die vertragsgemäße Verwendung und Nutzung der Arbeitsergebnisse, der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen des Lieferanten (z. B. Ein-/Ausfuhr, Lagerung, Verkauf) keine Rechte Dritter, insbesondere keine Patent-, Urheber- oder sonstigen Immaterialgüterrechte

verletzt. Der Lieferant stellt Riedel und Kunden von Riedel von sämtlichen Ansprüchen aus etwaigen Verletzungen der Rechte Dritter frei, übernimmt auf eigene Kosten deren Abwehr und trägt sämtliche Kosten, die Riedel in diesem Zusammenhang entstehen, insbesondere Kosten der Rechtsverteidigung und für einen adäquaten Lizenzerwerb. Wehrt der Lieferant derartige Ansprüche nicht oder unzureichend ab, bleiben Riedel alle Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten vorbehalten, wenn der Lieferant diese nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht vornimmt.

- 14.6 Der Lieferant hat bei Mängeln der Waren oder Leistungen Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu leisten. Die Nacherfüllung hat unverzüglich und unentgeltlich zu erfolgen und umfasst, nach Wahl von Riedel, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Dem Lieferanten stehen maximal zwei (2) Nacherfüllungsversuche zu.
- 14.7 Schuldet der Lieferant Nacherfüllung, wird Riedel dem Lieferanten die mangelhafte Ware an dem Ort zur Verfügung stellen, an dem sie sich befindet. Die Nacherfüllung des Lieferanten umfasst die etwaige Abholung, den Ausbau und den Abtransport der mangelhaften Ware und Anlieferung sowie ggf. Einbau einer im Wege der Nacherfüllung gelieferten mangelfreien Ware, jeweils auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 14.8 Ist der Lieferant nach Mängelanzeige von Riedel nicht willens oder wäre er selbst bei Setzen einer kurzen Frist zur Nacherfüllung durch Riedel nicht in der Lage, die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, hat Riedel das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Das Gleiche gilt, wenn der Lieferant den Mangel nach erfolglosem Ablauf einer von Riedel gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt hat.
- 14.9 Nach dem erfolglosen Ablauf einer von Riedel gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung stehen Riedel die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.
- 14.10 Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen Riedel sämtliche Mängelrechte uneingeschränkt auch dann zu, wenn Riedel der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 14.11 Die vorbehaltlose Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder deren vorübergehende Nutzung sowie die Zahlung von Preisen, Vergütungen oder sonstigen Geldbeträgen lässt sämtliche Rechte von Riedel unberührt (kein Rechtsverzicht oder -verlust) und stellt, soweit anwendbar, keine Abnahme dar.
- 14.12 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche von Riedel beträgt 3 Jahre ab Ablieferung der Waren, soweit nicht eine längere Verjährungsfrist nach den gesetzlichen Vorschriften Anwendung findet. Die Verjährung für Ansprüche von Riedel aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der gelieferten Waren beruhen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

15. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

- 15.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Riedel die Abnahmereife der Werkleistungen mindestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen, es sei denn, Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung erfordern eine längere Anzeigefrist. Riedel ist berechtigt, die Funktionalität der vom Lieferanten zur Abnahme freigegebenen Leistungen innerhalb von 20 Werktagen nach Zugang der betreffenden Erklärung des Lieferanten kostenfrei zu prüfen, soweit nicht Art, Umfang oder Komplexität der Werkleistung eine längere Prüfungsfrist erfordern. Die Abnahme von Werkleistungen hat in jedem Fall förmlich zu erfolgen. Teilabnahmen und eine Abnahmefiktion sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn Riedel die Werkleistungen nutzt, ohne zuvor die Abnahme erklärt zu haben. Etwaige Kosten der Abnahme trägt der Lieferant.
- 15.2 Der Lieferant wird Mängel der Werkleistungen durch Nacherfüllung beseitigen und zwar nach Wahl von Riedel entweder durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung bezüglich desselben Mangels mehrfach (mindestens dreimal) fehl und ist Riedel ein weiteres Zuwarten unzumutbar, kann Riedel nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist und Ablehnungsandrohung von dem Vertrag zurücktreten oder die vereinbarte Vergütung herabsetzen. Daneben kann Riedel im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz oder Ersatz etwaiger vergeblicher Aufwendungen verlangen. Das Recht von Riedel auf Selbstvornahme gemäß §§ 634 Nr. 2, 637 BGB bleibt unberührt.

15.3 Ansprüche von Riedel wegen Mängeln eines Werkes, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, verjähren abweichend von der gesetzlichen Verjährungsfrist in 3 Jahren ab Abnahme. Für Ansprüche von Riedel wegen Mängeln sonstiger Werke gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

16. Besondere Bestimmungen für Miete beweglicher Sachen

16.1 Riedel ist nicht zur Stellung einer Mietsicherheit oder sonstiger Sicherheitsleistungen verpflichtet.

16.2 Riedel ist berechtigt, die Mietsache ganz oder teilweise unterzuvermieten und Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Riedel ist berechtigt, dem Dritten eine weitere Untervermietung und Gebrauchsüberlassung zu gestatten.

17. Besondere Bestimmungen für Software und IT-Dienstleistungen

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Riedel Software stets mit geeigneter Dokumentation zu überlassen und, im Falle von Individualsoftware, Riedel den in diesem Zusammenhang erstellten Quellcode zugänglich zu machen. Sofern die Durchführung eines Test- oder Probetriebes vereinbart wird, wird der Lieferant Riedel in erforderlichem Umfang auf eigene Kosten einweisen.

17.2 Im Falle der Beschaffung von Standardsoftware auf Dauer, räumt der Lieferant Riedel zum Zeitpunkt der Überlassung der Software ein nicht ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungsrecht an der Software und der dazugehörigen Dokumentation ein.

17.3 Im Falle der Beschaffung von Standardsoftware auf Zeit, räumt der Lieferant Riedel zum Zeitpunkt der Überlassung der Software ein nicht ausschließliches, räumlich und inhaltlich unbeschränktes sowie auf die Vertragslaufzeit begrenztes Nutzungsrecht an der Software und der dazugehörigen Dokumentation ein. Der Lieferant wird die Riedel auf Zeit überlassene Standardsoftware laufend weiterentwickeln und Riedel regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr Upgrades und neue Versionen der Software zur Verfügung stellen.

17.4 Riedel ist zur umfassenden Nutzung von durch den Lieferanten auf Dauer wie auf Zeit überlassener Standardsoftware für den vertragsgemäßen Gebrauch berechtigt. Die berechtigte Nutzung umfasst die Ausführung und das Einspeichern der Software (einschließlich Installation) auf und deren Laden in EDV-Systeme sowie die Verarbeitung eigener Datenbestände durch die Software. Die berechtigte Nutzung umfasst zudem das Recht zur Anfertigung von Kopien zu Sicherungs- und Archivierungszwecken und zur Bearbeitung und zur Entwicklung mit solcher Software zusammen ablaufender Programme durch Dritte für Riedel, insbesondere die Herstellung der Interoperabilität zu Nachbarsystemen und Programmen.

17.5 Im Falle der Beschaffung von Individualsoftware sowie von IT-Beratungsleistungen gelten die Vorschriften über die Übertragung und Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen gemäß Ziffer 11. Diese Rechte erstrecken sich neben der Software auch auf deren Quellcode und die dazugehörige Dokumentation.

17.6 Riedel ist berechtigt, den Unternehmen der Riedel-Gruppe weltweit durch den Lieferanten überlassene Software oder einzelne Programme zur Nutzung zu überlassen und durch diese nutzen zu lassen, soweit Riedel selbst zur Nutzung berechtigt ist. Eine Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte beinhaltet stets die Berechtigung zur Ausübung der Nutzungsrechte durch Unternehmen der Riedel-Gruppe oder durch Dritte allein für Zwecke von Riedel und der Unternehmen der Riedel-Gruppe. Dies gilt auch für das Recht von Riedel zur Übertragung der Nutzungsrechte an Unternehmen der Riedel-Gruppe und an Dritte. Riedel kann die Nutzungsrechte an der Software nebst Dokumentation auch durch einen Dritten an einem anderen Ort und auf nicht Riedel oder einem Unternehmen der Riedel-Gruppe gehörenden Systemen für Zwecke von Riedel oder der Unternehmen der Riedel-Gruppe ausüben lassen, etwa in einem Fremdrechzentrum.

17.7 Soweit bei der Nutzung der von dem Lieferanten überlassenen Software durch Riedel besondere Lizenzbestimmungen von Dritten Geltung erlangen sollen, hat der Lieferant diese Lizenzbestimmungen Riedel vor Vertragsschluss vollständig in ausgedruckter oder ausdrückbarer Form bereitzustellen. Erfolgt

eine solche Bereitstellung nicht, gelten ausschließlich die in diesen ABB eingeräumten Nutzungsrechte.

17.8 Soweit Pflegeleistungen im Zusammenhang mit der von dem Lieferanten auf Dauer überlassenen Standardsoftware oder Individualsoftware vereinbart sind, wird der Lieferant die Software auf dem jeweils aktuell anerkannten Stand der Technik und frei von Störungen halten sowie auftretende Fehler beheben. Die gesetzlichen Rechte von Riedel bei Sach- und Rechtsmängeln bleiben unberührt.

17.9 Für Ergebnisse, Dokumente und sonstige Daten gleich welcher Form, die bei oder im Zusammenhang mit der Nutzung von durch den Lieferanten überlassener Software entstehen, gelten die Vorschriften über die Übertragung und Einräumung von Rechten an Arbeitsergebnissen gemäß Ziffer 11.

18. Haftung

18.1 Für Materialien, Werkzeuge und sonstige Gegenstände, die Riedel dem Lieferanten beigestellt und an denen sich Riedel das Eigentum vorbehalten hat, haftet der Lieferant für Wertminderung oder Verlust auch ohne Verschulden.

18.2 Sofern der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, wird er Riedel im Verhältnis zwischen den Parteien von allen Ansprüchen Dritter wegen Produkthaftung freistellen, die gegen Riedel und/oder den Lieferanten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für etwaige Kosten und Aufwendungen, die Riedel aufgrund des Produktfehlers entstehen (z. B. im Rahmen von Rückrufaktionen oder der Rechtsverteidigung). Bei einer Inanspruchnahme von Riedel wird Riedel dem Lieferanten den Streit verkünden, dem dieser beitreten wird.

18.3 Die sonstige Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

18.4 Riedel haftet uneingeschränkt (i) für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, (ii) für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lieferant regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), (iii) für arglistig verschwiegene Mängel, (iv) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (v) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, und (vi) bei ausdrücklicher Übernahme einer Beschaffungsgarantie durch Riedel. Eine weitergehende Haftung von Riedel ist ausgeschlossen.

19. Versicherungen

19.1 Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu Riedel (einschließlich etwaiger Garantie- und Verjährungsfristen) Haftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherungsschutz zu branchenüblichen Konditionen und mit ausreichenden Deckungssummen zu unterhalten.

19.2 Der Lieferant wird Riedel den von ihm zu unterhaltenden Versicherungsschutz auf Verlangen nachweisen.

19.3 Die in dieser Ziffer 19 geregelten Versicherungspflichten des Lieferanten gelten unbeschadet sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Rechte von Riedel.

20. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht und Abtretung

20.1 Der Lieferant kann gegen Forderungen von Riedel nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

20.2 Der Lieferant kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag wie der geltend gemachte Anspruch von Riedel beruht.

20.3 Der Lieferant kann Forderungen gegen Riedel sowie vertragliche Pflichten und Rechte nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Riedel abtreten.

21. Vertraulichkeit

21.1 Der Lieferant ist verpflichtet, über alle ihm bei und im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages zur Kenntnis gelangten und gelangenden Informationen in jeglicher Form, z. B. technische, finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Informationen, personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how, Vorgehensweisen, Entwicklungen, Messwerte, Zeichnungen und Pläne von Riedel oder von Unternehmen der Riedel-Gruppe oder von Dritten

(Vertrauliche Informationen) unbefristet Stillschweigen zu bewahren und diese – soweit dies nicht zum Erreichen des jeweiligen Vertragszwecks erforderlich ist – weder aufzuzeichnen, noch weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerfen. Zu vertraulichen Informationen gehören auch die Tatsache eines Vertragsschlusses mit Riedel und der Inhalt des Vertrages.

- 21.2 Diese Vertraulichen Informationen waren bisher weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten bekannt oder ohne weiteres zugänglich. Deshalb sind von wirtschaftlichem Wert und es besteht ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung. Die Vertraulichen Informationen sind seitens des jeweiligen Inhabers und des Empfängers durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen geschützt.
- 21.3 Es erfolgt keine Übertragung oder Einräumung von Rechten an Vertraulichen Informationen auf bzw. an den Lieferanten.
- 21.4 Riedel übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Vertraulichen Informationen vollständig, richtig oder nutzbar sind.
- 21.5 Der Lieferant wird in geeigneter Weise sicherstellen, dass für ihn tätige Personen und Unternehmen, die Zugang zu Vertraulichen Informationen haben, ihrerseits den vorgenannten Verpflichtungen unterliegen.
- 21.6 Falls der Lieferant aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, Vertrauliche Informationen offenzulegen, wird der Lieferant Riedel hiervon unverzüglich schriftlich unterrichten und auf Verlangen dabei unterstützen, die Vertraulichen Informationen soweit wie möglich zu schützen oder schützen zu lassen.
- 21.7 Der Lieferant erwirbt weder das Eigentum noch (außerhalb der Nutzung der Vertraulichen Informationen zu Zwecken der Vertragsdurchführung) weitergehende Nutzungsrechte an den Vertraulichen Informationen von Riedel. Der Lieferant hat es zu unterlassen, die Vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.
- 21.8 Der Lieferant ist verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen und deren Reproduktionen sowie alle erstellten Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten oder Rückschlüsse auf diese erlauben, auf Anforderung von Riedel oder nach Vertragsende unverzüglich zurückzugeben oder auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu vernichten, und Riedel die vorgenannten Handlungen schriftlich zu bestätigen.

22. Datenschutz

- 22.1 Der Lieferant wird bei der Abwicklung des Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten und deren Einhaltung durch die von ihm eingesetzten Personen sicherstellen. Der Lieferant wird insbesondere ausreichende technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 22.2 Soweit der Lieferant im Rahmen der Leistungserbringung bestimmungsgemäß mit personenbezogenen Daten von Riedel (insbesondere von Mitarbeitern oder Vertragspartnern) in Berührung kommt, wird der Lieferant – soweit dies nach Maßgabe des geltenden Datenschutzrechts erforderlich ist – mit Riedel eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) abschließen.
- 22.3 Riedel ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn der Lieferant seine Pflichten aus dieser Ziffer 22 schuldhaft verletzt und diesen auch innerhalb einer von Riedel gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder wenn der Lieferant die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.

23. Betriebsgelände und Sicherheitsrichtlinien

- 23.1 Der Lieferant wird auf dem Betriebsgelände von Riedel und sonstiger Unternehmen der Riedel-Gruppe die jeweils geltende Hausordnung und die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen einhalten, sowie den diesbezüglichen Anweisungen des Riedel-Personals Folge leisten.
- 23.2 Der Lieferant ist verpflichtet und wird sein eingesetztes Personal verpflichten, sämtliche ihm zur Kenntnis gebrachten internen Sicherheitsrichtlinien von Riedel zu befolgen, soweit diese bei der

Leistungserbringung anwendbar sind. Sollte der Lieferant aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, eine Sicherheitsrichtlinie von Riedel zu befolgen, wird der Lieferant an seinen hierfür benannten Ansprechpartner bei Riedel einen Antrag für eine Ausnahmeregelung übermitteln. Die Erteilung einer solchen Ausnahmeregelung liegt im Ermessen von Riedel und kann nur durch den hierfür von Riedel benannten Ansprechpartner des Lieferanten erfolgen. Werden dem Lieferanten Sicherheitsrichtlinien erst nach Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht und ist der Lieferant zur Befolgung der Sicherheitsrichtlinie nicht oder nur mit beachtlichem zusätzlichem Aufwand in der Lage, so hat er Riedel darüber umgehend schriftlich zu informieren. In diesem Fall werden sich Riedel und der Lieferant nach Kräften um eine angemessene Lösung und erforderlichenfalls um eine Anpassung der vertraglichen Vereinbarungen bemühen.

24. Rechtswahl/Gerichtsstand

- 24.1 Die vertraglichen Beziehungen zwischen Riedel und dem Lieferanten, diese ABB sowie sämtliche Rechte aus oder im Zusammenhang damit, unterliegen ausschließlich deutschem Recht, unter Ausschluss dessen internationalen Privatrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.
- 24.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Beziehungen zwischen Riedel und dem Lieferanten und diesen ABB ist der Sitz von Riedel, Wuppertal. Zusätzlich ist Riedel nach eigener Wahl berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.

25. Änderungen dieser ABB

Riedel behält sich das Recht vor, diese ABB jederzeit zu ändern. Die geänderten Beschaffungsbedingungen werden dem Lieferanten unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist vor Inkrafttreten übermittelt und gelten für sämtliche künftigen Verträge zwischen Riedel und dem Lieferanten.

26. Schlussbestimmungen

- 26.1 Die deutsche Fassung dieser ABB hat Vorrang vor der englischen Fassung. Bei der englischen Fassung handelt es sich lediglich um eine unverbindliche Übersetzung.
- 26.2 Wenn in diesen ABB der Begriff ‚schriftlich‘ oder ‚Schriftform‘ verwendet wird, meint dies grundsätzlich ‚schriftlich‘ im Sinne von § 126 BGB. Hierfür ist der elektronische Austausch von Kopien handschriftlich unterzeichneter Dokumente ausreichend. Einfache E-Mails sind nicht ausreichend.
- 26.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 26.4 Sollte eine Bestimmung dieser ABB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser ABB davon nicht berührt. Riedel und der Lieferant sind verpflichtet, anstelle der fehlerhaften Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieser ABB vereinbart hätten, wenn sie die Fehlerhaftigkeit der Bestimmung erkannt hätten. Diese salvatorische Klausel soll keine bloße Beweislastumkehr zur Folge haben, sondern § 139 BGB wird insgesamt abbedungen.

Stand: 11. Dezember 2019